

PC Werratal-Eschwege-Eichsfeld e.V.
Claus Fischer
Jestädterstraße 9
37276 Meinhard

Gmund, 30.04.2024 Kla

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Lindewerrablick", 37308 Heilbad Heiligenstadt

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des PC Werratal-Eschwege-Eichsfeld e.V. vom 07.02.2023 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis ist zunächst bis zum **31.12.2025** befristet. Die unbefristete Verlängerung wird in Aussicht gestellt (vorbehaltlich der Änderung der Verordnung des Naturschutzgebiets „Kelle-Teufelkskanzel“). Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Mitglieder des PC Werratal-Eschwege-Eichsfeld e.V. und mit Zustimmung des Geländehalters auch für Gastpiloten. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Beschreibung des Geländes:

1. Bezeichnung: Lindewerrablick
2. Lage der Start- und Landeflächen:
Gemarkung Lindewerra,
Gemeinde 37318 Lindewerra

Landkreis Heiligenstadt

3. Flugbetriebsflächen:

Startplatz Bezeichnung: „Lindewerrablick Startplatz“
Koordinaten: N 51°19'34" E 09°56'51"
Flurst. 15/4 (NSG)
Höhe: 382 m
Höhendifferenz: 238 m
Startrichtung: 150° 190°
Fluggeräte: GS
Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer

Landefläche 1 Bezeichnung: „Lindewerra 1-Sportplatz“
Koordinaten: N 51°18'45" E 9°56'40,0"
Flurst. 137/2
Höhe: 144 m
Fluggeräte: GS
Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer

Landefläche 2 Bezeichnung: „Lindewerra 2- Oberrieden“
Koordinaten: N 51°19'14,2" E 9°56'42,5"
Flurst. 44 (Flur 15) – Bad Sooden-Allendorf
Höhe: 143 m
Fluggeräte: GS
Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer

Landefläche 3 Bezeichnung: „Lindewerra 3- Nord“
Koordinaten: N 51°18'46" E 9°56'40"
Flurst. 295
Höhe: 143 m
Fluggeräte: GS
Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer

III.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in der Geländebeschreibung benannt sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Jeder Pilot ist vor seinem ersten Flug auf diesem Fluggelände vom Geländehalter oder einer von ihm beauftragten Person einzuweisen und mit den Besonderheiten vertraut zu machen.
2. Flüge bei Ostwind sind zu unterlassen, da der östlich und südöstlich der Startfläche vorgelagerte Bergrücken Turbulenzen verursacht.
3. Tandemflüge sind nur bei Vorwind mit mind. 10 km/h zulässig.
4. Der Auslege- und Aufziehbereich ist frei von hinderlichem Bewuchs zu halten.
5. Der Bewuchs im Anlauf- und Abflugbereich ist niedrig zu halten, um einen sicheren Abflug, auch bei wenig Wind, zu ermöglichen.

6. Windrichtungsanzeiger am Startplatz sind so anzubringen, dass sie von den Piloten gut erkennbar sind und den aktuellen Wind zuverlässig anzeigen.
7. Der Landeanflug hat mit ausreichendem Abstand und ausreichender Höhe zur Werra zu erfolgen.
8. Die Startfläche und der Abflugbereich sind entsprechend der naturschutzfachlichen Erfordernisse und in Abstimmung mit der Grundeigentümerin (Stiftung Naturschutz Thüringen) und der Unteren Naturschutzbehörde Heiligenstadt zu pflegen. Die Auflagen aus den Absprachen mit der Stiftung Naturschutz Thüringen (SNT) sind Bestandteil der vorliegenden Erlaubnis. Starts dürfen nur erfolgen, wenn sich keine Weidetiere auf der Startfläche befinden.
9. Der Zugang zum Startplatz erfolgt zu Fuß über den Kolonnenweg von Lindewerra aus oder über den Wanderparkplatz Bornhagen. Kraftfahrzeuge sind auf öffentlichen Parkflächen abzustellen.
10. Weitere naturschutzfachliche Auflagen bleiben vorbehalten.

IV.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

V.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 260,-- erhoben.

VI.

Begründung

Mit Datum des 19.01.2023 und 07.11.2023 wurde durch den Verein Paraclub – Werratal-Eschwege-Eichsfeld e.V. ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt. Das Gelände wird bereits seit vielen Jahren mit Zustimmung der Gemeinde und der Grundeigentümerin (Stiftung Naturschutz Thüringen) befliegen.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN - Obere Naturschutzbehörde) teilte mit Datum des 24.10.2023 dem DHV mit, dass beabsichtigt sei, die bisher betriebene Nutzung mittels einer Änderungsverordnung zur Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kelle-Teufelskanzel“ in Form einer Ausnahmeregelung zu berücksichtigen. Die Flächeneigentümerin Stiftung Naturschutz Thüringen sowie die Untere Naturschutzbehörde haben nach Mitteilung der Oberen Naturschutzbehörde keine fachlichen und rechtlichen Bedenken gegen den Flugbetrieb. Zudem war der Sachverhalt des Flugbetriebs beim Ausweisungsverfahren zum Naturschutzgebiet Mitte der neunziger Jahre bereits bekannt und wurde damals berücksichtigt. Mit Datum des 29.04.2024 stimmte das TLUBN sowie die Untere Naturschutzbehörde Eichsfeld dem Erlaubnis-Entwurf des DHV vom 7.02.2024 zu.

Mit Datum des 17.10.2023 wurde das Fluggelände mit den Start- und Landeflächen durch den DHV anerkannten Geländesachverständigen Horst Barthelmes und den DHV besichtigt. Bei der Startfläche handelt es sich um einen beweideten Magerrasen. Die Eignung der Start- und Landeflächen wurde festgestellt.

Die Befristung ergibt sich aus der noch zu ändernden Verordnung, welche durch die Obere Naturschutzbehörde in Aussicht gestellt wurde.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



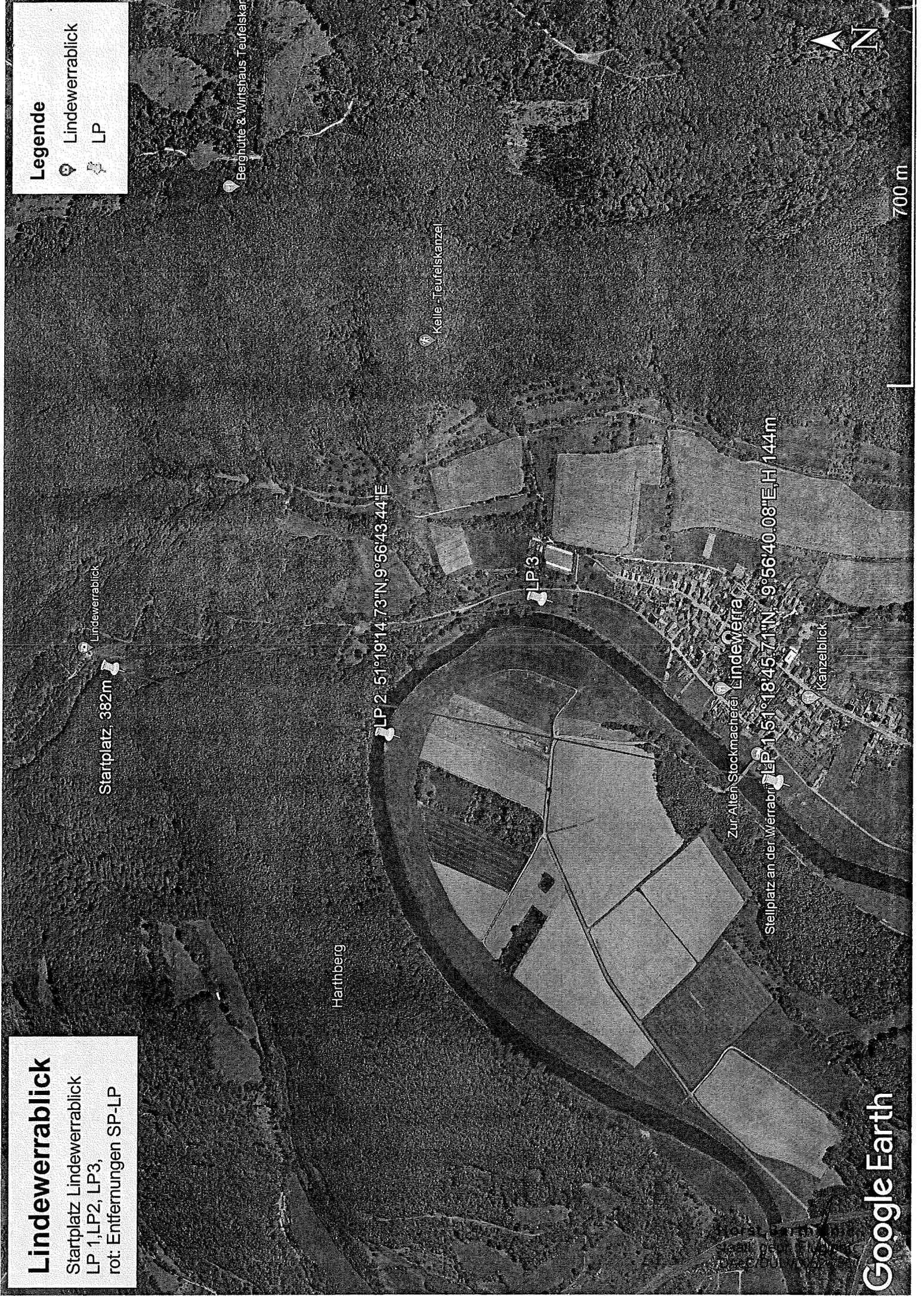
Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb

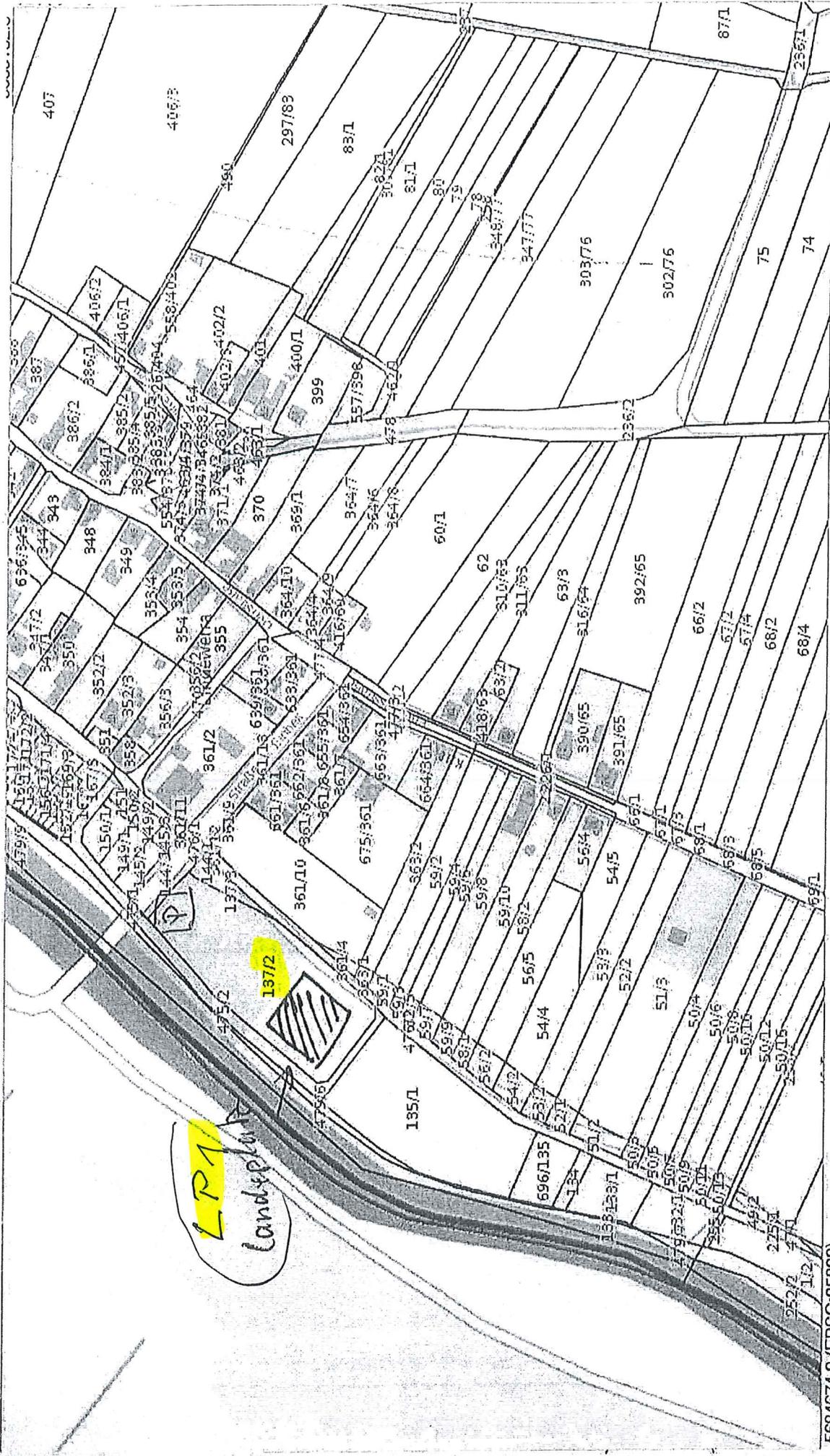
Lindewerrablick

Startplatz Lindewerrablick
LP 1, LP2, LP3,
rot: Entfernungen SP-LP

Legende

- Lindewerrablick
- LP





LP1
Landesplan

5684674.9 (EPSG:25832)

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

Geoproxy Kartenauszug

ca. 1 : 3124

12.01.2023



Horst Barthelmes
staatl. gepr. Fluglotse
DAeC/DULV: 0520/85N

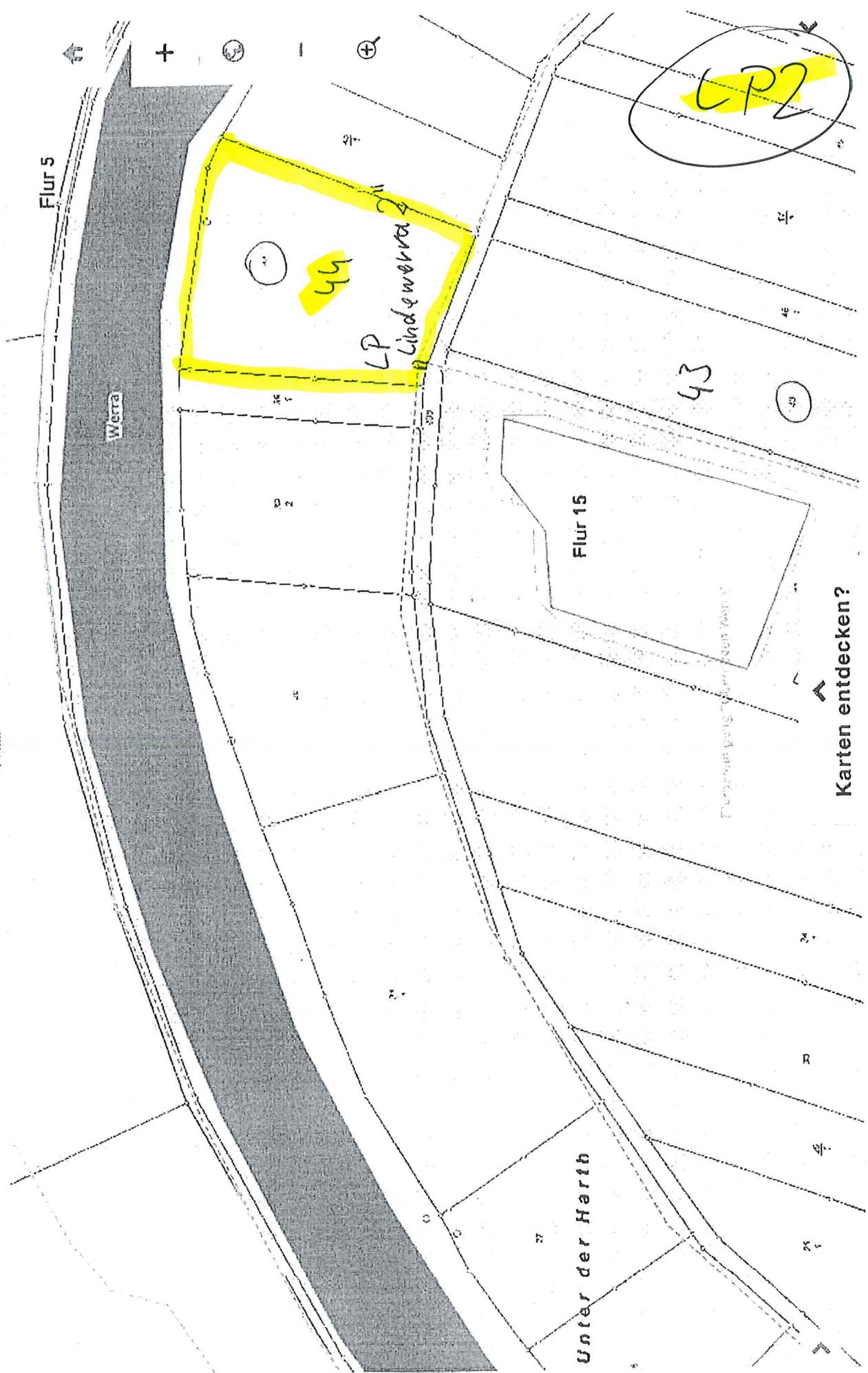
Der vorliegende Auszug wurde aus Daten verschiedener Grundstücks- und raumbezogener Informationssysteme erstellt. Er stellt keinen amtlichen Auszug im Sinne des IT-Grundgesetz- und Geoinformationsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung dar, so dass eine rechtsverbindliche Auskunft daraus nicht abgeleitet werden kann.

Themen

Werkzeuge

Geoportal-Hessen-2019

Adressen



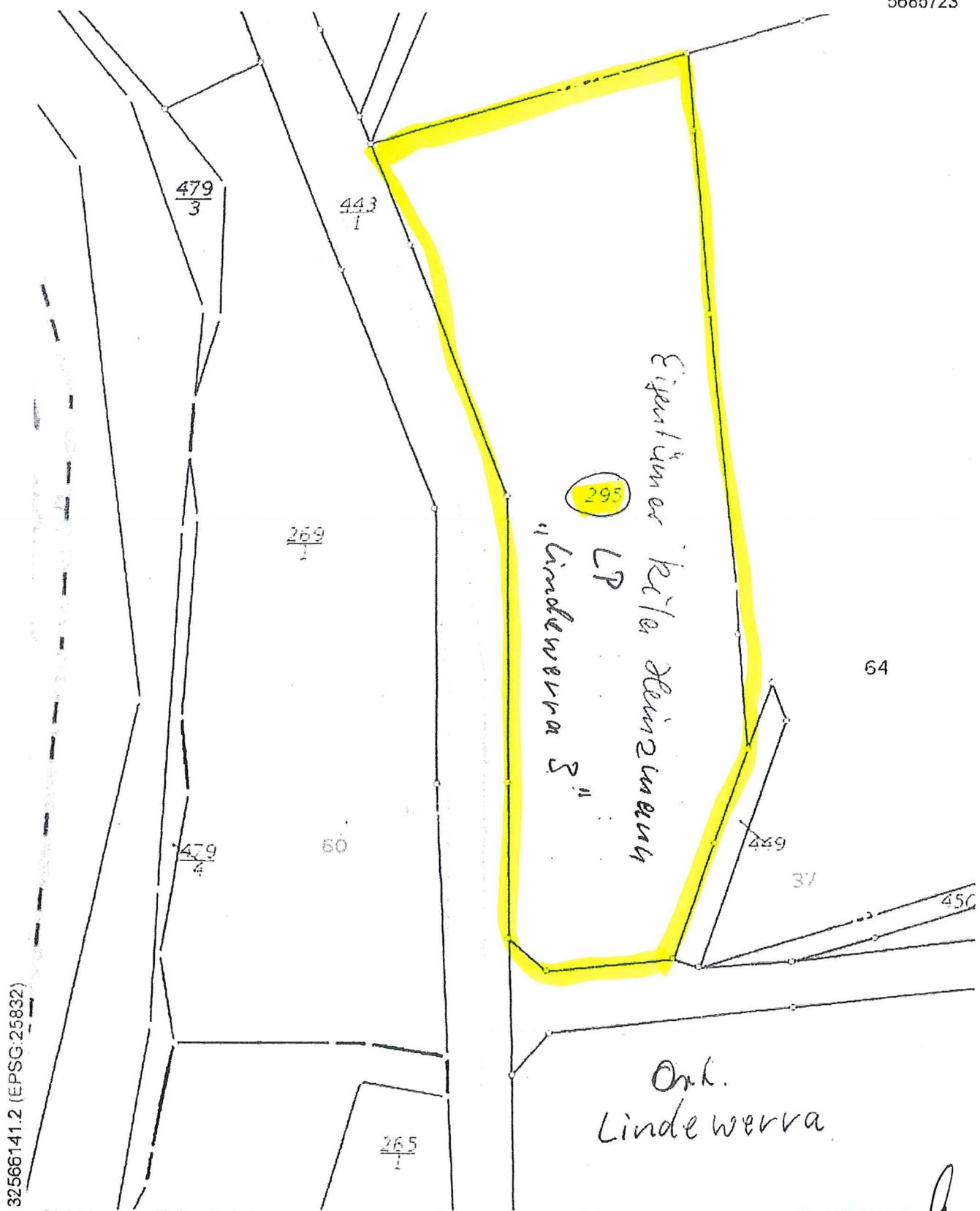
Karten entdecken?

1:1000

LP3



5685723



32566141.2 (EPSG:25832)

5685539.5 (EPSG:25832)

Der vorliegende Auszug wurde aus Daten von einem Ferner geodätischen und luftbezogenen Informationssystem...

Horst Barthelmes
staatl. gepr. Fluglehrer
DAeC/DULV: 057085N